

S A T Z U N G

der Kreishandwerkerschaft Mansfeld-Südharz

Beschlossen in der Mitgliederversammlung, anlässlich der Neuwahl am **29.06.2009**.

Gliederung der Satzung

§ 01	Name, Sitz, Bezirk
§ 02	Rechtsform
§ 03	Aufgaben
§ 04	Mitgliedschaft
§ 05/06	Rechte und Pflichten der Innungen
§ 07	Organe
§ 08	Mitgliederversammlung
§ 09	Wahl- und Stimmrecht
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 11	Einspruch
§ 12	Durchführung von Mitgliederversammlung
§ 13	Beschlüsse der Mitgliederversammlung
§ 14	Vorstand
§ 15	Aufgaben des Vorstandes
§ 16	Beschlüsse des Vorstandes
§ 17	Ausschüsse
§ 18	Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss
§ 19	Geschäftsstelle
§ 20	Beiträge
§ 21	Jahresrechnung
§ 22	Haushaltsplan
§ 23	Kassenführung
§ 24	Vermögensverwaltung
§ 25	Schadenshaftung
§ 26	Änderung der Satzung
§ 27	Auflösung der Kreishandwerkerschaft
§ 28	Insolvenz
§ 29	Liquidation
§ 30	Vermögensaufteilung
§ 31	Aufsicht
§ 32	Bekanntmachungen
§ 33	Sonstige Hinweise
§ 34	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Bezirk

Die Handwerksinnungen, die im Landkreis Mansfeld-Südharz ihren Sitz haben, bilden die Kreishandwerkerschaft.

Sie führt den Namen: **Kreishandwerkerschaft Mansfeld-Südharz**

Ihr Sitz ist in: **Lutherstadt Eisleben**

§ 2 Rechtsform

Die Kreishandwerkerschaft ist eine selbstverwaltete Organisation des Handwerks im Territorium des Kammerbezirkes Halle. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig. Die Kreishandwerkerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgaben:
1. die Gesamtinteressen des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie die Interessen der Handwerksinnungen ihres Bezirkes wahrzunehmen,
 2. die Handwerksinnungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen,
 4. Behörden, bei ihren das selbständige Handwerk und handwerksähnliche Gewerbe berührenden Massnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen,
 5. die Geschäfte der Handwerksinnungen auf deren Ersuchen zu führen,
 6. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen. Die Handwerkskammer hat sich an den hierdurch entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen.
- (2) Die Kreishandwerkerschaft hat auch die in ihrem Bezirk ansässigen Mitglieder derjenigen Handwerksinnungen, die ihren Sitz ausserhalb ihres Bezirkes haben, im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Kreishandwerkerschaft gehören die in § 1 bezeichneten Handwerksinnungen als Mitglieder an. Die bilden gemäß § 86 HWO die Kreishandwerkerschaft.

§ 5 Rechte der Innungen

Die Mitgliedsinnungen haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Kreishandwerkerschaft zu benutzen.

§ 6 Pflichten der Innungen

Die Mitgliedsinnungen sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Kreishandwerkerschaft mitzuwirken, die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Kreishandwerkerschaft zu befolgen.

§ 7 Organe

Die Organe der Kreishandwerkerschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht aus den Vertretern (Obermeister bzw. stellv. Obermeister) der Mitgliedsinnungen. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Die Vertreter jeder Mitgliedsinnung und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnungen von dieser gewählt. Die Vertreter oder ihre Stellvertreter üben das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Handwerksinnungen aus.

§ 9 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsinnungen oder im Fall der Verhinderung deren Stellvertreter.
- (2) Jede Mitgliedsinnung hat eine Stimme.
- (3) Der Vertreter einer Mitgliedsinnung ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder der von ihm vertretenen Mitgliedsinnung und Kreishandwerkerschaft betrifft, sowie wenn die Innung mit 12 Monatsbeträgen im Rückstand ist.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen des Kreishandwerksmeisters und stellv. Kreishandwerksmeisters werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist wer die absolute Stimmenmehrheit erreicht hat (mehr als 50% der vertretenen Stimmen).

- (5) Die weiteren Vorstandsmitglieder können mit verdeckten Stimmzetteln gewählt werden. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn die Mehrheit der Anwesenden dem zustimmt.
Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Wenn mehr Kandidaten als erforderlich mit Stimmgleichheit gewählt wurden, können maximal zwei Stichwahlen durchgeführt werden. Danach entscheidet das Los.
- (6) Die Vorstandswahl soll unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiters erfolgen.
- (7) Die Wahl des Vorstandes, seine Zusammensetzung und jede Änderung sind der Handwerkskammer binnen zwei Wochen anzuzeigen.
- (8) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Für die Vorsitzenden der Ausschüsse ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Über die Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:

- (1) Die Festlegung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.
- (2) Die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge sowie über die Festsetzung von Gebühren.
- (3) Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse.
- (5) Die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft.
- (6) Die Beschlussfassung über:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastungen von Grundeigentum;
 - b) Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
 - c) die Aufnahme von Anleihen;
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Kreishandwerkerschaft fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung sowie der Dienstverträge der Angestellten;
 - e) die Anlegung des Vermögens der Kreishandwerkerschaft.
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- (7) Die Bestellung des Geschäftsführers und eines Stellvertreters.

Die unter Nummer 1-4 und 6 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 11 Einspruch

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit einer Wahl kann jeder Stimmberechtigte binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch beim Vorstand erheben.
Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Wird ein Einspruch abgelehnt, ist dies schriftlich per Bescheid zu begründen.
- (3) Wird gegen den ablehnenden Bescheid binnen eines Monats erneut Widerspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber.
Dieser Entscheid ist endgültig.

§ 12 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel halbjährlich statt. Außerordentliche Mitglieder-versammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Kreishandwerkerschaft es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, oder erfordert es das Interesse der Kreishandwerkerschaft, so kann die Handwerkskammer sie einberufen und leiten.
- (2) Der Kreishandwerksmeister lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mind. 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Kreishandwerksmeister, im Verhinderungsfall sein Vertreter.
- (4) Zur Mitgliederversammlung sind der Geschäftsführer und /oder dessen Stellvertreter hinzuzuziehen.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedsinnungen in Form eines Rundschreibens zuzuleiten.
Einsprüche, Ergänzungen und Veränderungen sind durch die Mitgliedsinnungen in der Niederschrift in der angegebenen Frist geltenden zu machen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 14 und § 26 Abs. 2 mit einfacher Stimmenmehrheit der

in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedsinnungen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kreishandwerksmeister.

- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um Satzungsänderung oder den Widerruf von drei Vierteln der Stimmen der in der Mitglieder-versammlung anwesenden Mitgliedsinnungen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem **Kreishandwerksmeister**, dessen **Stellvertreter** und **drei weiteren Mitgliedern**.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt im Regelfall **fünf Jahre**. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten hat.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen werden durch die Kreishandwerkerschaft ersetzt. Die Kreishandwerkerschaft trägt die nachgewiesenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit. Darüber hinaus werden von der Kreishandwerkerschaft Aufwandsentschädigungen nach einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenen Entschädigungsordnung gewährt.

Dem Kreishandwerksmeister und seinem Stellvertreter wird für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Entschädigung gewährt.

- (5) Mitglieder des Vorstandes der Kreishandwerkerschaft verlieren ihr Amt, wenn ihre Befugnis zur Vertretung der Handwerksinnung in der Kreishandwerkerschaft entfällt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmung der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet, sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.
- (3) Der Vorstand bereitet die Verhandlung der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (4) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindesten einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (5) Der Kreishandwerksmeister lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- (6) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den Kandi-daten für den Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer vor
- (7) Änderungen bezüglich des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Handwerkskammer erhält den Dienstvertrag zur rechtsaufsichtlichen Prüfung.

§ 16

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Kreishandwerksmeisters oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer und/oder dessen Stellvertreter sind zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen soweit es erforderlich ist und es sich nicht um deren eigene Angelegenheiten handelt.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Kreishandwerksmeister). An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können in eiligen Angelegenheiten auch schriftlich herbeigeführt werden.

§ 17

Ausschüsse

- (1) Die Kreishandwerkerschaft kann für bestimmte Aufgaben wie z.B. Berufsbildungsausschuss, Wettbewerbsausschuss u.a. besondere Ausschüsse gemäß § 9, Abs. 8 bilden.
- (2) Die Ausschüsse haben die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und über das Ergebnis ihrer Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kreishandwerksmeister und der Geschäftsführer können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn ihre Befugnis zur Vertretung der Handwerksinnung in der Kreishandwerkerschaft entfällt.

§18

Rechnung- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus **zwei** Mitgliedern, die nicht dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **fünf** Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Ausschuss hat die Jahresrechnungen der Kreishandwerkerschaft zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten sowie Kassenprüfungen nach § 23 der Satzung vorzunehmen.
- (3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Kassenprüfungsausschuss zu unterzeichnen ist.

§ 19

Geschäftsstelle

- (1) Die Kreishandwerkerschaft errichtet an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird.
- (2) Der Geschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes, die laufenden Geschäfte der Verwaltung zu führen. Insoweit vertritt er auch die Kreishandwerkerschaft. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren, sowie deren Erledigung eine Entscheidung der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft nicht mehr erfordert, weil eine grundsätzliche Vorentscheidung bereits vorliegt oder eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des Beurteilungs- und Ermessensspielraumes vom Geschäftsführer oder vom Vorstand selbständig getroffen werden kann.
- (3) Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.
- (4) Der Kreishandwerksmeister und der Geschäftsführer (im Verhinderungsfall ihre Vertreter), vertreten gemeinsam die Kreishandwerkerschaft gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis der Vertreterbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bestätigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit die Kreishandwerkerschaft vertreten.
- (5) Der Geschäftsführer oder eine andere vom Vorstand beauftragte Person kann Mitglieder der Innungen, deren Geschäfte die Kreishandwerkerschaft führt (§3, Abs. 1, Nr. 5), mit deren Einverständnis in Verfahren der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit vertreten, soweit kein Anwaltszwang besteht.
- (6) Dokumente, welche die Kreishandwerkerschaft verpflichten, müssen vom Kreishandwerksmeister und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden.
- (7) Ist der Kreishandwerkerschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

- (8) Willenserklärungen, welche die Kreishandwerkerschaft vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen bei Beträgen über 2.500 € vom Kreishandwerksmeister, (im Verhinderungsfall sein Vertreter) und einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Das gilt nicht für die laufenden Geschäfte der Verwaltung.
Der Geschäftsstellenleitung obliegt die Einholung der gemäß §10 notwendigen Genehmigungen.
- (9) Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen. An den Sitzungen der Ausschüsse nimmt er auf Anforderung teil.
- (10) Auf die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten finden, sofern der Vorstand nicht anders bestimmt die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Alle dienstlichen Verhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.
- (11) Der Erwerb von Arbeitsmitteln für die Geschäftsstelle, gilt im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes als bewilligt.

§20 Beiträge

- (1) Die der Kreishandwerkerschaft erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen gedeckt werden, von den Mitgliedsinnungen durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Jede Mitgliedsinnung hat für jedes ihr angehörendes Innungsmitglied einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach den allgemein erbrachten Leistungen der Kreishandwerkerschaft für alle Mitgliedsinnungen. Der Grundbeitrag wird in Form eines Festbeitrages je Innungsmitglied (pro Haushaltsjahr) entrichtet und ist für jedes Haushaltsjahr neu zu beschließen. Näheres regelt die Beitragsordnung der Kreishandwerkerschaft.

Für Innungsmitglieder, die als Gastmitglied in der Innung geführt werden, entrichten die Mitgliedsinnungen keinen Grundbeitrag (Festbeitrag).
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können außerordentliche Beiträge, in Form von Festbeiträgen festgesetzt werden. Über deren Bemessung wird durch die Mitgliederversammlung gesondert beschlossen.
- (4) Die Mitgliedsinnungen, die ihre Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen haben, zahlen für die Wahrnehmung der Geschäfte einen besonderen Beitrag (Geschäftsführungsbeitrag), in Form eines Festbeitrages je Innungsmitglied und Gastmitglied (pro Haushaltsjahr). Er richtet sich nach dem Leistungsumfang der Geschäftsführungstätigkeit. Der Geschäftsführungsbeitrag ist für jedes Haushaltsjahr neu zu beschließen.
- (5) Für die Benutzung von Einrichtungen und Leistungen der Kreishandwerkerschaft können Gebühren erhoben werden. Dazu beschließt die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft eine Gebührenordnung.
- (6) Die Beschlüsse dazu bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

- (7) Die Kreishandwerkerschaft kann bei bezirksübergreifenden Innungen mit den jeweiligen ortsansässigen Kreishandwerkerschaften einen Beitragsausgleich durchführen.

§ 21 Jahresrechnung

Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat innerhalb der ersten 3 Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen und eine Vermögensaufstellung enthalten.

Die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen und der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.

§ 22 Haushaltsplan

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen, satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Haushaltsplan ist bis spätestens 3 Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.
- (4) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse zwingend erforderlich werden; im Ausnahmefall ist der Vorstand berechtigt, die Ausgabe vor der Beschlussfassung/Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung zu veranlassen.

Begründete Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die MV, wenn der Haushaltsplan überschritten wird.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit Genehmigung der Handwerkskammer Haushalts- und Kassenordnung erlassen, in der die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Kreishandwerkerschaft geregelt wird.

§23 Kassenführung

- (1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Kreishandwerkerschaft verantwortlich.
- (2) Die Kasse der Kreishandwerkerschaft ist alljährlich mindestens einmal durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§18) zu prüfen. Über die Kassenführung ist binnen zwei Wochen dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 24 Vermögensverwaltung

Bei der Anlegung und Verwaltung des Vermögens der Kreishandwerkerschaft ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten; spekulative Anlagen sind unzulässig.

§25 Schadenshaftung

Die Kreishandwerkerschaft ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 26 Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedsinnungen beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 27 Auflösung der Kreishandwerkerschaft

- (1) Die Kreishandwerkerschaft kann durch die Handwerkskammer aufgelöst werden,
 1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.
 2. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.
- (2) Die Kreishandwerkerschaft kann sich durch Beschluss der Mitglieder auflösen. Dafür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitgliedsinnungen erforderlich. Wenn diese Mehrheit mit der ersten Einladung nicht erreicht wird, reichen $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Vertreter der Mitgliedsinnungen aus, welche der zweiten Einladung Folge geleistet haben.

§ 28 Insolvenz

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreishandwerkerschaft hat die Auflösung Kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den

Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich sie haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Liquidation

- (1) Über das Vermögen der Kreishandwerkerschaft findet im Falle der Auflösung die Liquidation statt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden.
- (2) Die Auflösung der Kreishandwerkerschaft ist durch die Liquidatoren im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer öffentlich bekannt zu geben.

§ 30 Vermögensaufteilung

- (1) Im Falle der Auflösung der Kreishandwerkerschaft ist die Mitgliederversammlung verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen fällt an diejenige Kreishandwerkerschaft, die die Betreuung des Mitgliederkreises übernimmt. Wird die Betreuung von mehreren Kreishandwerkerschaften übernommen, so ist das verbleibende Vermögen entsprechend dem Betreuungsübernahmeanteil zu verteilen. Findet eine Betreuungsübernahme nicht statt, so ist das verbleibende Vermögen der Handwerkskammer für handwerksfördernde Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- (3) Wird die Kreishandwerkerschaft geteilt oder wird der Bezirk der Kreishandwerkerschaft neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die Handwerkskammer.

Erstreckt sich der Bezirk der Kreishandwerkerschaft auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern erfolgen.

§ 31 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaft und ihre Einrichtungen führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Kreishandwerkerschaft ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Kreishandwerkerschaft übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, die Geschäfts- und Kassenführung auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

**§ 32
Bekanntmachung**

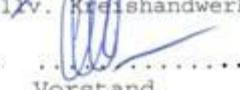
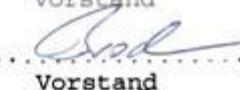
- (1) Die Satzung und ihre Änderungen werden durch Rundschreiben bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Kreishandwerkerschaft erfolgen in der Presse - DHZ und/oder Internet.

**§ 33
Sonstige Hinweise**

Die in dieser Satzung verwendeten geschlechtsbezogenen Begriffe sind als geschlechtsneutral zu bewerten.

**§ 34
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Handwerkskammer in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) am 29.06.2009 beschlossen.

 Kreishandwerksmeister		 stellv. Kreishandwerksmeister
		 Vorstand
		 Vorstand
		 Vorstand

genehmigt gemäß dem Gesetz der Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)

Halle, den 12. August 2009


.....
Präsident
HWK Halle




.....
Hauptgeschäftsführer
HWK Halle